

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Vereines

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein für Ringkampfsport Duisdorf 03“.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erfolgt die Namensergänzung um den Zusatz „e.V.“. Vereinsitz ist Bonn.

Der Gründungsstag des Vereins ist der 29. April 2003.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ringkampfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Ringmannschaften und/oder Einzelsportlern die ihren Sport in einem Ringkampfsportverein ausüben. Die direkte Zuwendung an einzelne Sportler oder Mannschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gefördert werden auch ringkampfsportliche Aktivitäten und Projekte, die das Image des Ringkampfsports und die Regelkenntnisse in der Öffentlichkeit verbessern sollen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Ringerabteilung des TKSVD Duisdorf 1906 e.V. zweckgebunden und für gemeinnützige sportliche Zwecke übereignet.

§ 3 Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört keinem Sportverband an. Er agiert völlig selbstständig.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
a) Fördernde Mitglieder
b) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins in einem oder mehreren festgelegten Bereichen und repräsentieren ihn bei den Ringkampfsport Veranstaltungen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins finanziell, ohne sich an der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen, sie haben kein Stimmrecht. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls der Telefonnummer schriftlich einzureichen. Auch ein Mitgliedsantrag der den Verein als eMail erreicht, hat Gültigkeit. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und jeder Verein werden.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 7 Beiträge, Abgaben

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er muss jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die jeweiligen Beiträge werden in einer Beitragsordnung erfasst, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden sie aus der Mitgliederliste gestrichen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Tod
b) Austritt
c) Streichung aus der Mitgliederliste
d) oder Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit und ohne die zwingende Nennung von Gründen erfolgen – eine Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

2. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassierer

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächst folgenden Jahreshauptversammlung die erforderliche Nachwahl durchzuführen.

§ 12 Geschäftsführung des Vereines

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw., des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Dies muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung erfolgen.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:
a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
c) Bericht des Schriftführers
d) Bericht des Kassiers und des Kassenprüfers
e) Entlastung des Vorstandes
f) Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
g) Wünsche und Anträge

4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Sprache gebracht werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich per Brief oder eMail beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Andernfalls können Sie auf der Versammlung nicht bearbeitet werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
b) die Entlastung des Vorstandes
c) die Neuwahl des Vorstandes
d) Satzungsänderungen
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur ein Amt verwalteten. Wählbar ist jedes aktive Mitglied des Vereins.

5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Haftpflicht

Für möglichen Schäden, die aus der Tätigkeit des Vereins entstehenden sowie für Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereines wird ein aktives Mitglied zum Liquidator ernannt. Zur Beschlussfassung des Liquidators ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§ 47 ff. BGB).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist. Die Wahl des Vorstandes wird jedoch bereits nach den Regeln dieser Satzung durchgeführt.

Bonn, 29. April 2003